

Die neue Saison kann kommen

VIRTUELLE HV 2.0 Anfang Juli hat der Bundestag den Weg für die Zukunft der virtuellen Hauptversammlung (HV) eröffnet und die neuen §§ 118a und 130a ins Aktiengesetz aufgenommen. Zudem wurden zahlreiche weitere Paragraphen ab 1. August 2022 geändert, um Emittenten auch nach dem Auslaufen der Covid-19-HV-Notgesetzgebung die virtuelle HV zu ermöglichen. Während des Gesetzgebungsverfahrens hat es viel Kritik von verschiedenen Seiten gegeben, sodass der zukünftige rechtliche Rahmen einen Kompromiss zwischen Anlegerinteressen und Emittentenbedürfnissen darstellt.

Auf Hauptversammlungen (HVen), die nach dem 31.8.2022 ohne physische Präsenz der Aktionäre stattfinden, werden den Aktionären deutlich mehr Rechte eingeräumt als bisher. So können Anträge per Videokommunikation gestellt werden, es besteht ein echtes Auskunftsrecht nach § 131 Aktiengesetz, wobei das Fragerecht hier einer differenzierteren Betrachtung bedarf.

Fragen vor und während der Versammlung

In den ersten Gesetzentwürfen wurde die Idee verfolgt, die Aktionärsrechte vor die Versammlung zu verlagern. Elementar war dabei die Idee, dass Fragen vor der Versammlung gestellt und auch beantwortet werden sollen. Die Antworten sollten dabei auf der Webseite vorab veröffentlicht werden. Um fundierte Fragen stellen zu können, musste die Vorstandspräsentation und -rede oder zumindest wesentliche Teile davon ebenfalls vorab auf der Webseite bereitgestellt werden.

Da dies die Aktionärsrechte über Gebühr beschnitten hätte, wurde im zweiten Entwurf die Idee des digitalen Wortmeldetisches eingeführt, um die virtuelle HV möglichst nah an die Präsenzveranstaltung zu bringen. Das bedeutet, dass Fragen schriftlich oder per Videozuschaltung nach Aufruf durch den Versammlungsleiter gestellt werden können.

Am Ende kam es zu einem Kompromiss aus beiden Entwürfen. Emittenten können sich entscheiden, ob sie Fragen vorab zulassen, dann aber auch die Antworten vor der HV auf der Website schriftlich veröffentlichen. Diese vorab veröffentlichten Fragen muss der Vorstand dann nicht mehr mündlich in der HV erläutern. Nach- und Rückfragen der Aktionäre zu diesen Vorab-Fragen sind jedoch zuzulassen.

Alternativ können die Aktionäre ihr Auskunftsrecht während der HV im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Eine Beschränkung der Fragemenge und Redezeit kann der Versammlungsleiter anordnen. Hier kann dann wieder der elektronische Wortmeldetisch als Steuerungsinanz zur Umsetzung der Anordnungen des Versammlungsleiters eingesetzt werden.

Erweitertes Teilnehmerverzeichnis

Bei virtuellen HVen werden zukünftig außerdem alle elektronischen Teilnehmer im Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Damit wird einer der Mängel der bekannten virtuellen Haupt-



HV-Saison 2023: Ob sich die virtuelle HV 2.0 oder die Präsenz-HV durchsetzt, ist offen. Am Ende müssen die Aktionäre entscheiden.

versammlung ausgeräumt, dass nur die Teilnehmer, die ihr Stimmrecht an den Stimmrechtsvertreter übertragen haben, im Verzeichnis erscheinen, nicht jedoch die Briefwähler oder die zugeschalteten Aktionäre, die keine Stimme abgegeben haben.

Modell der Zukunft?

Ob die virtuelle HV 2.0 wirklich eine echte Alternative zu der Präsenz-HV bietet, muss die kommende Saison zeigen. Tendenziell werden kleinere Gesellschaften nach unserer Einschätzung – sollten es die Inzidenzwerte zulassen – zur Präsenz-HV zurückkehren. Die zu erwartenden Kosten der neuen Variante mit einem funktional deutlich ausgeweiteten HV-Portal und der Möglichkeit, im Webcast auch Zuschaltungen zu ermöglichen, werden sicherlich über den Kosten der bisherigen virtuellen HV liegen. Wir bekommen jedoch auch Feedback aus dem Markt, dass die virtuelle HV 2.0 für große Publikums-HVen durchaus eine ernste Alternative zur bisherigen Präsenz-HV darstellt.

Am Ende müssen die Aktionäre entscheiden. Sie müssen einer entsprechenden Satzungsänderung zustimmen oder den Vorstand zur Abhaltung einer virtuellen HV ermächtigen. In diesem Zusammenhang wird es sehr spannend, wie die Stimmrechtsberater das Konzept der virtuellen HV 2.0 bewerten und welche Abstimmempfehlungen sie ihren Kunden unterbreiten.

Guido Janzen

Senior Projektmanager, Link Market Services GmbH